

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. Juni 1834.

(Beschluß.)

Allgemeine Berathung des Berichts der I. Deputation, das Recrutirungsgesetz und die Militairpflichtigkeit betreffend.

Abg. Runde: Das vorliegende Gesetz, welches eine der schwierigsten Staatsbürgerpflichten umfaßt, ist aus dem unverkennbaren Bestreben hervorgegangen, die Anforderungen, welche die Verfassung in dem 30. §. enthält, zur Erfüllung zu bringen. Es soll zunächst durch Wegfall der meisten bisherigen Exemtionen in dieser Beziehung das Rechtsgefühl mit den Verbindlichkeiten der Staatsbürger in Einklang bringen. Es soll ferner durch freiwillig verlängerte Dienstzeit bereits eingeübter Soldaten die Haltung der Armee selbst verbessern und namentlich dem Mangel an Unterofficieren in derselben abhelfen. — Die Verfassung macht die Verbindlichkeit der Wehrpflicht zu einer Sache sämmtlicher Staatsbürger. Die Armee scheidet davon in Betracht der körperlichen Tüchtigkeit, die ihr Dienst erfordern soll, mehr als $\frac{1}{4}$ aus. Unser Gesetz befreiet endlich selbst von diesem letzten Viertel noch einen ansehnlichen Theil durch das Loos, und wälzt durch Aufstellung einer sechsjährigen Dienstzeit die Pflicht, welche ursprünglich eine ganz allgemeine sein sollte, auf die Schultern einiger wenigen, indem es diese zu den Lastträgern aller übrigen unter dem Vorwand macht, daß bei einer kürzeren Dienstzeit nur um so mehr junge Mannschaften den bürgerlichen Gewerben entrückt werden und auch wegen der höhern Belastung des Budgets von einer kürzern Dienstzeit ganz abgesehen werden müsse. Allerdings hat die vorgeschlagene Einrichtung den Vortheil der möglichsten Wohlfeilheit für sic ; allerdings gewährt sie den durch das Loos befreieten eine große Erleichterung. Allein das Mittel dazu ist der um so höhere Druck aller jener Betroffenen, welche darunter um so mehr leiden, je weniger sich die gemeinschaftliche Last unter Viele vertheilt und je weiter sich dadurch ihre Dienstleistung selbst auf viele Jahre verlängert. Hat der Staat ganz unbezweifelt das Recht, von allen seinen Bürgern die Mitwirkung zur Vertheidigung seines Gebietes zu fordern, so steht diesem Recht eben so gewiß auch die heilige Pflicht zur Seite, Anmuthungen, welche Gut, Blut und die theuersten Beziehungen des Lebens umfassen, ohne zu ängstliche Erwägung etwas höherer Kosten auf die gleichmäßigste und schonendste Weise auszuüben. Er, der Staat selbst, ist der große Behälter, in dessen Schoos gerade diese Art von Geldopfer am sichersten zurückfließen. Seine Stärke aber beruhet nicht bloß in der Anhäufung seiner Geldkräfte, und in der schulgerechteren Dressur länger dienender Soldaten, sondern in möglichst allgemeiner Befähigung aller seiner Bürger für den Waffendienst, in der verbreiteten Belehrung von

Intelligenz und Ehrgefühl auch in den niedern Volksklassen, in der enthusiastisch aufopfernden Liebe der Staatsbürger für Fürst und Vaterland. Man sage nicht, ein kleiner Staat bedürfe dieser Erhaltungsmittel nicht; das Maß seiner Kräfte mache diese wirkungslos in Verhältniß zu dem der größeren Staaten; seine politische Existenz sei relativ und beruhe bloß auf der gegenseitigen Eifersucht seiner mächtigen Nachbarn. Nur der ist ohnmächtig, der sich selbst aufgibt; nur der verliert alle Beachtung, welcher sich aller Bedeutung entäußert; nur der ist wahrhaft klein, welcher seinen Schutz ganz allein in fremder Abhängigkeit sucht, und das Gewicht seiner Allianz auf den Nullpunct bringt. Die Geschichte mahnt jedes ehrliebende Volk zu laut an das Schicksal aller derer, die in solcher demüthigen Haltung sich gegen die anmaßenden Eingriffe der Gewaltigeren zu sichern dachten; sie giebt uns aber auch leuchtende Beispiele von dem glücklichen, erhebenden Widerstand kleiner Staaten, in denen das Gefühl des erlittenen Unrechts und der Schmach sich mit der Liebe für Fürst und Vaterland mächtig verschwiferte, und seine Hilfe nicht bloß in dem Austausch des Silbers, sondern auch in der muthigen Benutzung des Eisens zu finden wußte. Diese Begeisterung erwacht aber nur unterm Schutz großartiger und gerechter Institutionen; sie kann da nicht aufkommen, wo Einrichtungen stattfinden, die das Heer den bürgerlichen Interessen des Volkes mehr entfremden als befreunden; die den wesentlichen Zweck einer allgemeinen Bildungs-Anstalt für das Volk, welches unser neueres Heerwesen so sehr über frühere Einrichtungen erhebt, aufgeben, um eine Soldateska heranzuziehen, welche statt immer ein Mittel des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt zu sein, nur zu leicht in den Händen der Willkühr zur Begründung des Gegentheiles werden kann; die dem jungen Conscripten die Gemeinschaft seiner Kameraden verleidet, weil ihm solche bloß als Soldner erscheinen; und die das Schicksal, Soldat zu werden, als ein Unglück zu bezeichnen gewöhnt, weil eine lange Dienstzeit seine bürgerliche Berufssphäre auf eine Weise durchkreuzt, mit welcher sich kein festes Engagement irgend einer andern Art verträgt. Wo ist das Familienhaupt, das sich dazu verstehen wird, den Unterricht seiner Kinder für die Zeit zu übernehmen, während der der engagirte Hauslehrer jährlich zur Fahne einberufen wird; wo ist der Kranke, der seinen gewohnten Arzt mit Gleichgültigkeit gegen einen unbekanntem Stellvertreter vertauschen möchte; wo ist der Herrschherr, der die Führung seiner Bücher auf so lange Zeit sistirt oder selbst übernimmt; wo ist der Landwirth, der sich gern mit Arbeitern befaßt, die in der dringendsten Periode des Jahres ihn verlassen müssen? Wo ist das Recht, das einigen Wenigen, die die eigene Art von Mißgeschick haben, nicht für körperlich untüchtig zu gelten und sich nicht frei zu lösen, zu Kreuz-